

als die früheren Bestimmungen. Bei den früheren Verhandlungen ist namentlich das Gegenstand des Streitles zwischen den verschiedenen Parteien und der Regierung gewesen: wo, wenn die erste Instanz, der Kreisaußschuß, entschieden hat, die Berufung hingehen solle; es fand ein gewisses Widersprechen dagegen statt, diese Berufung an die bestehende höhere Verwaltungsbehörde gehen zu lassen; es wurde der Richter eingeschoben, welchem Vorschläge seitens der Regierung nicht zugestimmt werden konnte. Die Regierung glaubt ein Auswärtsmittel gefunden zu haben, welches vollrecht die Wünsche aller Parteien befriedigen wird. Durch das Ausführungs Gesetz zu dem Gesetz über das Armenwesen haben wir eine Institution geschaffen, welche, wenn sie auch in ihrer Wirksamkeit augenblicklich noch nicht zu übersehen ist, doch keinen Grund zu der Befürchtung bietet, daß sie sich nicht bewähren werde: es sind dies die Heimathdeputationen. Wir schlagen Ihnen vor, an diese Heimathdeputationen anzuknüpfen und sie als zweite Instanz für die Kreisaußschüsse in denjenigen Angelegenheiten hinzustellen, welche man mit dem Namen von Verwaltungsstreitigkeiten bezeichnen kann, jedoch in einer etwas veränderten Form, mit Rücksicht darauf, daß sie für diese Zwecke an und für sich schon etwas zu klein sein würden, und daß die Auswahl der Personen, die jetzt in den Heimathdeputationen sitzen, wesentlich im Hinblick darauf getroffen ist, daß sie über Armensachen entscheiden sollen. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, aus den Heimathdeputationen Deputationen zur Entscheidung von Verwaltungsstreitigkeiten zu constituiren, zum Vorsitzenden in diesen Deputationen, so oft sie sich mit solchen Streitigkeiten zu beschäftigen haben, dem Regierungspräsidenten oder dessen Stellvertreter zu setzen und das stellvertretende richterliche Mitglied mit in die Deputation zu berufen, so daß auf diese Art die Deputation, wenn sie für Verwaltungsstreitigkeiten zusammentritt, aus 7 Mitgliedern besteht. Der Gesetzentwurf läßt nach dieser Richtung hin keine Lücke, auch wenn man die Frage nach dem obersten Verwaltungsgerichtshof auswürfe, der nothwendig dazu gehört, um das System zum Abschluß zu bringen. Wir schlagen Ihnen in der Vorlage vor: alle diejenigen Sachen, welche dem Kreisaußschuß und in zweiter Instanz der Deputation zugewiesen sind, mit dem Spruche dieser endigen zu lassen, und es bleibt nur eine Schwierigkeit übrig, die großen Städte, welche einen Kreis für sich bilden. In dieser Beziehung schlagen wir Ihnen vor, einseitig das ganze Institut des Kreisaußschusses, überhaupt für Städte schwer durchführbar, für diese bis dahin beruhen zu lassen, wo ein oberster Verwaltungsgerichtshof für die ganze Monarchie hergestellt sein wird. — Es bleibt mir noch eine kurze Bemerkung über diejenigen Paragraphen übrig, die von dem Recht der Besteuerung der Kreis-Instanzen handeln. Es wird darin noch der Schlicht- und Wahlsteuer Erwähnung gethan; ich konnte diese Bezeichnung der Steuer im Gesetzentwurf nicht umgehen, weil ich das Schicksal des Steuergesetzes noch nicht kenne. Auch sind in Bezug auf die sonstige Besteuerung des Kreises Bestimmungen aufgenommen worden, die vielleicht auf den ersten Blick etwas mager erscheinen werden; es liegt dies aber darin, daß die Regierung damit beabsichtigt ist, ein allgemeines Gesetz über das Recht der Besteuerung der Gemeinden in Bezug auf Personen und juristische Personen zur Berathung zu stellen; dasselbe ist jedoch noch nicht so weit gediehen, daß die von der Staatsregierung vereinbarten Grundzüge schon in diesen Entwurf hätten aufgenommen werden können. Man hat sich deshalb darauf beschränkt, nur diejenigen Bestimmungen aufzunehmen, über die principelles Einverständnis zwischen der Staatsregierung und dem Landtage vorauszu setzen ist, vorbehaltlich der Modifikationen, welche das allgemeine Besteuerungsgesetz nach dieser Richtung hin nothwendig machen sollte.\*

21. Dec. (Sachsen.) II. Kammer: Die Regierung legt derselben den Entwurf eines Gesetzes betr. Reform der Steuer Gesetzgebung vor, der die Ertragssteuer neben der bisherigen Grundsteuer einführt.